

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im weisungsfreien Bereich
- Verwaltungskostensatzung -
vom 01.10.2013

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

- (1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Aufgaben erhebt die Stadt Schirgiswalde-Kirschau für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2

Kostenhöhe

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis-SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im SächsKVZ enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im SächsKVZ vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.

§ 3

Anwendung dieser Satzung

Diese Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen entsprechende Anwendung, soweit dort nichts abweichendes bestimmt wird.

§ 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verwaltungskostensatzungen der ehemaligen Gemeinde Kirschau vom 23.02.2005 sowie der ehemaligen Stadt Schirgiswalde vom 29.04.2004 sowie das Regelkostenverzeichnis der ehemaligen Stadt Schirgiswalde vom 28.01.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Schirgiswalde-Kirschau, 02.10.2013

Gabriel
Bürgermeister

